

Bedingungen. Wenig wahrscheinlich ist des Verfassers Auffassung der *commoda percipientes* als *fiscalischer* Einnnehmer.

Fügen wir dem Hervorgehobenen hinzu, dass der Verfasser mit Erfolg bestrebt ist, nicht nur ein möglichst genaues Verständniss der von ihm behandelten Urkunde, sondern auch eine anschauliche Kenntniss der von ihr berührten Vorgänge zu gewinnen, so wird das Urtheil hinreichend begründet sein, dass des Verfassers Arbeit eine dankenswerthe, dem Leser sowohl Genuss als Nutzen gewährende ist.

Greifswald.

Hölder.

**A Treatise on Hindu Law and Usage.** By John D. Mayne.  
Madras u. London, 1878. XXXIX, 607 S.

Während die in Deutschland zu wenig gekannten Werke von Sir H. Maine das weite Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft (*comparative jurisprudence*) nach allen Richtungen hin, aber mit besonderer Bezugnahme auf indische Verhältnisse, durchkreuzen, hat das vorliegende Werk eines lange in officieller Stellung in Indien thätig gewesenen englischen Barristers ausschliesslich das altindische Nationalrecht zum Gegenstande, genauer denjenigen Theil desselben, der unter der englischen Herrschaft seine Geltung beibehalten hat, nämlich das Erbrecht. In der Sanskritliteratur bildet dasselbe allerdings nur einen der 18 „Klagegründe“, in welche das gesammte Recht zerfällt (s. diese Zeitschrift I, 244), es gewinnt aber in der umfassenden historischen Behandlung des Verfassers dadurch sehr an Umfang, dass er auch das Eigenthumsrecht, Schuldrecht, Adoptionsrecht und die wichtigsten Punkte des Familienrechts hereinzieht. Freilich ist der Ver-

fasser, was er selbst lebhaft beklagt, nicht Sanskritist und kennt daher die zahlreichen indischen Rechtsquellen nur aus den sehr sorgfältig von ihm benützten Uebersetzungen; insofern unterscheidet sich sein Werk nicht wesentlich von den Handbüchern von Strange, Morley und vielen Anderen, welche rein praktischer Natur und blos für den angloindischen Richter und Advocaten von Werth sind, mit alleiniger Ausnahme des vortrefflichen Digest of Hindu Law von West und Bühler (2 Bde., 1. Aufl., Bombay 1867, 1869), der aus dem Zusammenwirken eines deutschen Orientalisten mit einem englischen Juristen hervorgegangen ist. Diesem Werke, das im Wesentlichen die Grundlage von A. Mayr's „Indisches Erbrecht“ bildet, ist auch in Mayne's literarhistorischer Einleitung Vieles entnommen, aber in dem Haupttheil seines Werkes verfährt er durchaus selbständig, und stützt sich auf ein sehr reiches Material, indem er auch die zahlreichen Entscheidungen angloindischer Gerichtshöfe und die bisher über das Gewohnheitsrecht in verschiedenen Theilen Indiens vorliegenden Sammlungen sorgfältig verwerthet, wobei besonders aus den „Punjab Customs“ interessante Mittheilungen gemacht werden. Im Pendschab hat sich unter vielen anderen alten Gebräuchen auch die Sitte periodischer Wiedervertheilungen des Grundeigenthums erhalten. Auch die ziemlich spärlichen Spuren der Dorfgemeinschaften in der alten Literatur hat Mayne richtig erkannt. Die Gemeindeweide wird ausserdem auch in dem Gesetzbuch des Yājñavalkya (II, 166, 167) erwähnt; auf derselben scheint ein gemeinsamer Zuchtstier für die gesammte Rinderherde des Ortes gehalten worden zu sein, bei dessen Ueberweisung an die Ortsgemeinde eine Feier stattzufinden pflegte (Stenzler, Pāraskara's Hausregel, S. 94 Nt.). Am ausführlichsten behandelt der Verfasser die joint family, da dieselbe die Grundlage des gesammten indischen Erbrechts bildet. Diese der südslavischen Hauscommunion genau entsprechende Institution ist, wie die sonst so reichhaltige Nachweise enthaltende deutsche Bearbeitung von Laveleye's „Ureigenthum“ zeigt,

in deutschen juristischen Kreisen noch nicht näher bekannt geworden. Ueberhaupt kann man die allmähliche Entstehung des Privateigenthums wohl nirgends besser als in Indien studiren, wo, wie Mayne bemerkt, joint ownership die Regel ist; it will be presumed to exist in each individual case until the contrary is proved. Nicht weniger instructiv ist die Entstehung des Sondereigenthums der Frauen in Indien. Es berührt im Gegensatz zu vielen Vorgängern des Verfassers wohlthuend, dass er solchen allgemeinen Fragen weder aus dem Wege geht, noch mit vorgefassten Meinungen an sie herantritt, und so darf sein auch durch klare Darstellung ausgezeichnetes Buch neben dem grundlegenden Quellenwerk von West und Bühler Allen, die sich für die fraglichen Parteeen des indischen Rechts interessiren, in erster Linie empfohlen werden.

Würzburg.

J. Jolly.